

Friedhofsgebühren der Pfarre St. Johann im Saggautal

Ab 01. Jänner 2022 wurden nach Richtlinien der Diözese Graz-Seckau von den Wirtschaftsräten folgende Gebühren festgesetzt.

Die Friedhofsgebühren setzen sich aus der **Grabgebühr** und der **Friedhofbenutzungsgebühr** zusammen.

<u>Grabgebühr</u>		<u>Friedhofsbenutzungsgebühr</u>
Einzelgrab/ Jahr	€ 12,00	€ 12,00
Doppelgrab/ Jahr	€ 24,00	€ 18,00
Dreifachgrab/ Jahr	€ 36,00	€ 23,00
Urnennische/ Jahr	€ 12,00	€ 9,00
Kindergrab/Jahr	€ 4,00	

Die Grabgebühr wird für 10 Jahre, die Friedhofsbenutzungsgebühr für 5 Jahre verrechnet.

Die **Grabgebühr** umfasst den Pachtzins.

Die **Friedhofsbenutzungsgebühr** umfasst die Verwaltungskosten, die Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllabfuhr, Erhaltung der Wege usw.

Die **Ablösegebühr (Kauf)** für die Urnenstellen in St. Johann erhalten Sie auf Anfrage.

Begräbnisgebühren

Begräbnis-/Verabschiedungskosten EUR 84,--

d. s. Stolargebühren, pastorale Dienste (Pfarrer, Mesner, Ministranten) und die heilige Messe.

Zusätzl. Grabverlängerung lt. Friedhofsordnung

Beendigung des Grabrechtes

Laut Friedhofsordnung erlischt bei nicht fristgerechter Errichtung der Grabgebühr das Grabrecht. Diese Frist endet immer am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Endet das Grabrecht, hat der letzte Grabberechtigte das Grabdenkmal auf seine Kosten zu entfernen. Bei Unterlassung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten zu veranlassen.

Sicherheit und Haftung

Für die Standfestigkeit eines Grabdenkmals ist jeder Grabberechtigte verantwortlich.

Bitte lassen sie offensichtlich lockere Grabsteine von einem Sachverständigen (Steinmetz) auf ihre Standfestigkeit überprüfen und erforderlichenfalls sanieren.

Vor allem nach der Frostperiode treten vermehrt derartige Schäden auf.

Bei Neuaufstellung/Umgestaltung einer Grabstelle

Muss vor Auftragserteilung an den Steinmetz eine Skizze des Grabdenkmals der Friedhofsverwaltung zur Begutachtung vorgelegt werden. Wird ohne die Zustimmung eine Grabstelle errichtet oder verändert, behält sich die Friedhofsverwaltung vor, bei Nichtentsprechen, diese auf Kosten des betreffenden Grabinhabers entfernen zu lassen.

Steinmetze bekommen bei Nichteinhaltung der Vorschriften Arbeitsverbot auf dem Friedhof.